

**Satzung**  
**der Gemeinde Beierfeld**  
**über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**  
**(Vergnügungssteuersatzung)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Juni 1997 (Spiegelwaldbote-Nr. 11/1997)

**§ 1**  
**Steuererhebung**

Die Gemeinde Beierfeld erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

**§ 2**  
**Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die in der Gemeinde Beierfeld an öffentlich zugänglichen Orten zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

**§ 3**  
**Steuerbefreiung**

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung sind befreit:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit und Geräte mit Warengewinnmöglichkeit, wenn sie auf Jahrmärkten, Volksfesten u.ä. Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen,
4. Billardtische, Tischfußballgeräte sowie Dartspielgeräte,
5. Spieleinrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, die nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der hierzu ergangenen Verordnungen erlaubnisfrei veranstaltet werden dürfen.

**§ 4**  
**Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt werden.
- (2) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 5 Steuerart**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

## **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die durch Steuerbescheid festgesetzte Steuer ist zu den im Steuerbescheid angegebenen Fälligkeitsterminen zu entrichten.

## **§ 7 Anzeigepflichten**

Die Aufstellung eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist innerhalb einer Woche anzumelden. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes oder Austauschgerätes. Die Entfernung des angemeldeten Gerätes oder Austauschgerätes ist spätestens nach zwei Wochen zu melden, andernfalls gilt als Tag der Entfernung der Tag der Meldung.

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle des im § 8 genannten Apparates oder Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt. Die Gemeinde kann vom Steuerpflichtigen verlangen, die Geräte gemäß § 8 dieser Satzung, für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeindeverwaltung vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

## **§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen**

- (1) Für das Bereithalten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten (§ 2, Abs. 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für:

Geräte, die in Gastwirtschaften, Eisdielen, Cafés oder in sonstigen öffentlich zugänglichen Plätzen und Einrichtungen aufgestellt sind:

a) mit Gewinnmöglichkeit	90,00 DM
b) Geräte mit Gewinnmöglichkeit, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen	
je Gewinnmöglichkeit	90,00 DM
c) ohne Gewinnmöglichkeit	60,00 DM

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt und der Gemeindeverwaltung innerhalb 2 Wochen mitgeteilt wird.

## **§ 9 Übergangsvorschriften**

Bereits aufgestellte und inbetriebgenommene Geräte und Spieleinrichtungen gelten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung als angemeldet im Sinne des § 7 dieser Satzung.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Die Satzung vom 26.10.1992 tritt somit außer Kraft.

Ausgefertigt:

Rudler  
Bürgermeister

Beierfeld, den 23. Mai 1997

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Beierfeld wurde durch das Landratsamt Aue-Schwarzenberg mit Aktenzeichen Ma-Ei-Ott Az.: 13.020.0604 rechtsaufsichtlich bestätigt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist sind
3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der Jahresfrist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rudler  
Bürgermeister